

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 29/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 44 15

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 23. September 2004 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 20. November 2002 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Bauhaus-Universität hat am 29. Januar 2003 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 08. Mai 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienorganisation
- § 3 Studiendauer, Studienstruktur und Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Zielstellung des Studiums
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit
- § 9 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Studiengebühren
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Studienplan: Gesamtübersicht
- Anlage 2 Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule
- Anlage 3 Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Strukturen für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science.

(2) Das Studium wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad eines Master of Science.

(3) Für den Weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU DG XII vom Mai 1995 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt nach den entsprechenden Verfahren des ECTS.

§ 2 Studienorganisation

Das Studium im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt wird innerhalb der Fakultät Bauingenieurwesen von der Arbeitsgruppe „Wasser und Umwelt“ (AG WU) organisiert. Die AG WU stellt im Auftrag der Fakultät Bauingenieurwesen für jedes Semester das Studienprogramm auf und bereitet dessen ordnungsgemäße Durchführung vor.

§ 3 Studiendauer, Studienstruktur und Studienumfang

(1) Das Studium umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 100 ECTS-credits (CP). Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular strukturiert und setzt sich aus Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäß Studienplan (Anlage) sowie der Masterarbeit zusammen. Ein Modul ist ein fachinhaltlich in sich abgeschlossener Teil des Studienplanes mit mindestens 2 SWS, höchstens 8 SWS Studienumfang und einem darauf abgestimmten Leistungsnachweis.

(3) Die Masterarbeit wird mit 20 SWS bzw. 30 CP auf den Studienumfang angerechnet. Im Pflichtbereich müssen Module mit 8 SWS bzw. 12 CP als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein. Im Fachsprachbereich müssen Module mit 6 SWS bzw. 10 CP als Leistungsnachweise in einer Nicht-Muttersprache erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlpflichtbereich müssen Module aus einem Themenbereich mit insgesamt 24 SWS bzw. 36 CP als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlbereich müssen Module aus einem der Themenbereiche mit 8 SWS bzw. 12 CP als Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ohne Vorbereitungsstudium (Vorbereitungsmodule) ist ein Hochschulabschluss in einer der nachfolgend genannten Fachrichtungen oder deren fachlicher Entsprechung:

- Bauingenieurwesen,
- Wasserwirtschaft/Wasserbau,
- Hydrologie,
- Verfahrenstechnik,
- Ver- und Entsorgungstechnik oder
- Umwelttechnik.

Die Entscheidung, ob eine fachliche Entsprechung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. Wird die fachliche Entsprechung festgestellt, erfolgt die Zulassung zum Studium.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit Vorbereitungsstudium (Belegung von Vorbereitungsmodulen) ist ein Hochschulabschluss in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Für diese Bewerber wird vom Prüfungsausschuss im Einzelverfahren die Art sowie die Anzahl der zu absolvierenden Vorbereitungsmodule festgelegt. Der Umfang des Vorbereitungsstudiums kann im Einzelfall bis zu 16 SWS (bzw. 24 CP) betragen.

§ 5

Inhalt und Zielstellung des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt ist ein Angebot für Studierende mit Erfahrungen im Fachgebiet „Wasser und Umwelt“ und verwandten Tätigkeitsbereichen. Es ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Es soll insbesondere in den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau sowie Abfallwirtschaft darauf hinwirken,

- die Studierenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
- die Entwicklung des Berufsfeldes zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen zu untersuchen,
- die Fachkenntnisse der berufstätigen Studierenden dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen und Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln,
- neue wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.

(2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für die Aufgabenstellungen und Problemlösungen der beruflichen Praxis des Ingenieurwesens von Bedeutung sind. Dementsprechend ist es mit dem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen abgestimmt und bezieht geeignete Lehrangebote ein.

(3) Der Studiengang orientiert sich an den Arbeitsobjekten und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert er die Verbesserung der Qualifikation, die Erweiterung der Handlungskompetenz und Mobilität.

(4) Die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Somit wird auch im wechselseitigen Austausch mit der Praxis die berufsnahe Weiterentwicklung des Studienangebotes gefördert.

(5) Die Masterprüfung ist der Abschluss des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt vertieften Fachkenntnisse besitzen, mit den neuesten Entwicklungen der Fachwissenschaften vertraut sind und die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen berücksichtigen.

§ 6

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt umfasst Studienmodule, die in Vorbereitungs-, Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden werden. Die Wahlpflicht- und Wahlmodule sind fachgebietsspezifisch den Themenbereichen Siedlungswasserwirtschaft, Hydraulik und Wasserbau bzw. Abfallwirtschaft zugeordnet.

(2) Die Module sind so zu gestalten, dass die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden und die aktive Mitwirkung der Studierenden gefördert wird.

(3) Das Modulprogramm und die Durchführung des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt sind so zu planen, dass alle Module turnusmäßig angeboten werden und der Weiterbildende Studiengang Wasser und Umwelt ordnungsgemäß in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch den Erwerb von Leistungsnachweisen für Prüfungsleistungen dokumentiert. Leistungsnachweise zu den Modulen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt. Eine Umrechnung erfolgt nach Maßgabe des ECTS in CP und nach der ECTS-Bewertungsskala.

§ 8 Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit

Wird das Studium ohne Masterarbeit beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 9 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit dieser Leistungen festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn diese Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen des weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt entsprechen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10 Studiengebühren

Es werden Studiengebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar erhoben.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1

Studienplan - Gesamtübersicht

		SWS	CP
0	Vorbereitungsmodule		
	Einführungsmodule	8/16	12/24
<hr/>			
		SWS	CP
1	Pflichtmodule		
	Management / Umweltrecht	8	12
2	Fachsprachmodule		
	Fachsprache	6	10
3	Wahlpflichtmodule		
	aus dem gewählten Themenbereich	24	36
	Siedlungswasserwirtschaft		
	Hydraulik und Wasserbau		
	Abfallwirtschaft		
4	Wahlmodule		
	aus allen Themenbereichen des Wahlpflichtprogramms	8	12
5	Masterarbeit	20	30
6	Mündliche Prüfung		
<hr/>			
7	Studiengang	66	100

Anlage 2

Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule

		SWS gesamt	CP
0	Vorbereitungsmodule		
	Baumechanik	3	4,5
	Baustoffkunde / Bauwirtschaft / Bauinformatik	3	4,5
	Baukonstruktion / Bauphysik	2	3
	Massiv- und Stahlbau	2	3
	Bodenmechanik und Grundbau	2	3
	Verkehrswegebau / Vermessungskunde	2	3
	Wasserwesen	2	3

1 **Pflichtmodule**

1. Umweltrecht	8	12
2. Management von Wasserressourcen	8	12
3. Projekt- und Unternehmensmanagement	8	12

2 **Fachsprachmodule**

1. Fachenglisch	6	10
2. Fachfranzösisch	6	10
3. Fachspanisch	6	10
4. Fachdeutsch	6	10

Anlage 3

Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

SWS gesamt	CP
---------------	----

3 / 4	Wahlpflicht- und Wahlmodule
-------	------------------------------------

• <i>Siedlungswasserwirtschaft</i>		
1. Abwasserableitung	8	12
2. Abwasserbehandlung	8	12
3. UVP für Abwasseranlagen	8	12
4. Industrieabwasser	8	12
5. Einführung in die Wasserversorgung	8	12
6. Controlling in der Abwasserwirtschaft	8	12
7. Wasserversorgungswirtschaft	8	12
8. Wasserversorgungstechnik	8	12
9. Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	8	12
10. Sanierung von Ver- und Entsorgungsnetzen	8	12

• <i>Hydraulik und Wasserbau</i>		
1. Flusssperren und Binnenverkehrswasserbau	8	12
2. Talsperren und Dichtungselemente im Wasserbau	8	12
3. UVP für Wasserbaumaßnahmen	8	12
4. Gewässerentwicklungsplanung	8	12
5. Hochwassermanagement	8	12
6. Fischaufstieg – Durchgängigkeit von Fließgewässern	4	6

• <i>Abfallwirtschaft</i>		
1. Grundlagen der Abfallwirtschaft	8	12
2. Betriebliche Abfallwirtschaft	8	12
3. Biotechnologie in der Abfallwirtschaft	8	12
4. Deponierung, Altlasten	8	12
5. Recycling	8	12